



Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Gemeinde Sommerhausen

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadenschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktgerechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2003 (GVBL. S.278) erlässt der **Markt Sommerhausen** folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Sommerhausen stattfindenden Jahrmärkte am

- Töpfermarkt (2. Sonntag im September)
- Weihnachtsmarkt (letzter Sonntag im November, wenn der 1. Advent in den November fällt)

dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit von

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadenschlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadenschlG vorliegen.

§ 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass vom 04.02.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 02.03.2011 in der Geschäftsstelle der VGem. Eibelstadt sowie beim Markt Sommerhausen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Die Anschläge wurden angeheftet am 02.03.2011 und wieder entfernt am 16.03.2011

Sommerhausen, 17.03.2011

gez.

Steinmann
1. Bürgermeister